

HAUSORDNUNG

für

Einfamilienhäuser der Wohngenossenschaft Drei Linden

1. Ruhezeiten

- 1.1 Die Ruhezeiten sind im Interesse aller Bewohner wie folgt einzuhalten: Von 20.00 bis 06.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr. Während diesen Zeiten ist das Verursachen von Immissionen, wie z.B. Rasen mähen, Hämmern etc., zu unterlassen.
- 1.2 An Sonn- und Feiertagen, dürfen keine lärm erzeugenden Arbeiten (siehe Ziffer 1.1) durchgeführt werden.
- 1.3 Fernseh- und Musikgeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen.

2. Unterhaltsarbeiten / Sorgfaltspflicht

Im Sommer

- 2.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Bäume und Sträucher in seinem zum Mietobjekt gehörenden Garten zur richtigen Jahreszeit zurückzuschneiden und alle übrigen Gartenarbeiten regelmässig vorzunehmen, so dass ein guter und gepflegter Gesamteindruck der Liegenschaft erhalten bleibt.
- 2.2 Das Setzen von Bäumen und das Einpflanzen von Fassadenkletterpflanzen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden.
- 2.3 Damit Gebäudeschäden vermieden werden, muss das Fassadenfeuegartenseitig durch den Mieter einmal jährlich (oder nach Bedarf) zurück geschnitten werden.
- 2.4 Die Holzfassadenteile müssen durch den Mieter alle zwei Jahre gereinigt werden.
- 2.5 Das Gartenareal darf nicht als Lagerplatz dienen.

Im Winter

- 3.1 Aus Haftungsgründen ist jeder Mieter verpflichtet, das Trottoir vom Schnee zu befreien. Bewohner der Eckhäuser übernehmen darüber hinaus je hälftig die Strassenseite des Olsbergerweg bzw. der Parallelstrasse Allmendstrasse.

4. Vornahme von Änderungen / Renovationen & Erneuerungsarbeiten

Grundsätzlich sind alle Renovations- und Erneuerungsarbeiten sowie die Vornahme von Änderungen durch den Vermieter bewilligungspflichtig. Im besonderen betrifft dies (Aufzählung nicht abschliessend):

- 4.1 Ersatz von Bodenbelägen, Anstriche von Wänden in einer anderen Farbe als weiss.
- 4.2 Ein-/Ausbauten, wie z.B.: Anbauten im Vorder-/Hintergarten (z.B. Pergola), Erneuerung der Küche, Erneuerung/Ersatz von sanitären und elektrischen Installationen, Wanddurchbrüche etc..
- 4.3 Änderungen an der Heizung, am Kabel-TV etc. dürfen ohne Rücksprache mit dem Vermieter nicht vorgenommen werden.

5. Beheizung der Liegenschaft

- 5.1 Der Anschluss eines Kachelofens ist durch den Vermieter bewilligungspflichtig. Darüber hinaus ist die Installation fachgerecht durchzuführen. Aus Haftungsgründen sind die Kamine zweimal jährlich reinigen zu lassen. Die entsprechenden Rechnungskopien sind dem Vermieter ohne spezielle Aufforderung einzureichen.
- 5.2 Wird infolge einer Ofenheizung die Zentralheizung ausser Betrieb genommen und treten dadurch Gebäudeschäden oder Beschädigungen/Verschlammung an der Heizanlage ein, hat der Mieter dafür einzustehen.

Diese Hausordnung gilt als integrierender Bestandteil zum Mietvertrag.

Name:

Basel, im Januar 2006

.....